



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 24.06.2016 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

232. Einrichtung von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 3 Universitätsgesetz 2002

In seiner konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2016 hat der Senat beschlossen, für die 6. Funktionsperiode gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 Universitätsgesetz 2002 eine Curricularkommission in der Größe und Zusammensetzung 4:2:2 sowie gemäß § 25 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 eine Rechtsmittelkommission in der Größe und Zusammensetzung 5:2:2:1 einzurichten.

Der Senatsvorsitzende:
S c h w a r z